

Fassung 30.03.2017

Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Köflach

I. Förderungsziel

Ziel dieser Richtlinien ist es, den Wirtschaftsstandort Köflach zu stärken.

Die Stadtgemeinde fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere durch gezielte Neugründung bzw. qualifizierte Erweiterung von bestehenden Betrieben.

Auch die Förderung der Lehrlingsausbildung und somit der Zugang zu Lehrberufen soll forciert werden.

Ein weiteres Ziel ist die Stärkung des Handels sowie des Dienstleistungssektors mit besonderem Fokus auf die Innenstadt.

Ein wesentlicher Ansatz ist es, ein möglichst komplettes Angebot bereitzustellen, um die Kaufkraft in der Stadtgemeinde Köflach zu binden.

II. Förderwerber

Als Förderwerber/innen können Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften des Handelsrechts mit jeweils aufrechter Gewerbeberechtigung auftreten.

Die Förderwerber/innen müssen die nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:

1. Der/die Förderwerber/in muss den/die Firmensitz/Niederlassung/Betriebsstätte in Köflach haben.
2. Der/die Förderwerber/in muss einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.
3. Der/die Förderwerber/in muss seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Stadtgemeinde Köflach ordnungsgemäß und vollständig nachkommen.
4. Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen vorliegen und sämtliche sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.
5. Sobald der/die Förderwerber/in Arbeitnehmer/innen in Köflach beschäftigt, müssen diese Arbeitsplätze in Köflach kommunalsteuerpflichtig sein.
6. Förderwerber/innen, welche Geldspielapparate betreiben sowie Glücks- oder Wettspiele, insbesondere solche, die unter das Glücksspielgesetz fallen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
7. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmensübernahmen, Standortverlegungen innerhalb des Gemeindegebiets, bloße Namensänderungen, Änderungen der Rechts-/Gesellschaftsform u.ä. bei bestehenden Unternehmen.

III. Gegenstand von Förderungen

1. Ansiedelung/Gründung von neuen Betrieben
2. Erweiterung von bestehenden Unternehmen
3. Schaffung von neuen und zusätzlichen Arbeitsplätzen und Beschäftigung von Lehrlingen
4. Belebung und Sanierung von Innenstadtimmobilien
5. Maßnahmen und Investitionen mit besonderer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Köflach

IV. Förderungsmaßnahmen

Zur Erreichung der Förderungsziele können folgende Förderungen gewährt werden:

1. Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) und teilweise Rückerstattung ordnungsgemäß und vollständig entrichteter kommunaler Abgaben
2. Auszahlung einer einmaligen Arbeitsplatzprämie für jeden in Köflach kommunalsteuerpflichtigen, neu bzw. zusätzlich geschaffenen Voll-/Teilzeitarbeitsplatz
3. Auszahlung einer einmaligen Arbeitsplatzprämie für jeden in Köflach kommunalsteuerpflichtigen Lehrling
4. Zuschuss zu Miet-/Pacht-/Sanierungskosten für Innenstadtimmobilien
5. Investitionszuschüsse

V. Ausmaß der Förderungen

1. Zahlungserleichterungen und teilweise Rückerstattungen von Kommunalabgaben:

Im Zuge der **Ansiedelung/Gründung von neuen Betrieben** bzw. der **qualifizierten Erweiterung bestehender Betriebe** können bis zu 1 Jahr zinsfreie Stundungen oder Ratenzahlungen der einzuzahlenden gesetzlichen Beiträge für Vorschreibungen zu Bauabgaben oder der einmaligen Kanalisationsanschlussgebühren (netto) gewährt werden.

Zusätzlich kann eine einmalige Förderung in der Höhe bis zu maximal 25% für eine der oben genannten ordnungsgemäß und vollständig einbezahlten Kommunalabgaben gewährt werden. In diesem Fall muss das geförderte Unternehmen mindestens 3 Jahre bestehen bleiben. Die Auszahlung einer solchen Förderung erfolgt nach Ablauf von 3 Jahren nach erstmaliger Einzahlung der genannten Abgaben.

2. Arbeitsplatzprämien:

Für die **Schaffung neuer** (d.h. aufgrund einer Ansiedelung/Gründung neuer Betriebe) **und/oder zusätzlicher Arbeitsplätze**, die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und nicht ausdrücklich gemäß § 8 befreit sind, kann eine einmalige Arbeitsplatzprämie gewährt werden. Diese beträgt bei einem

Vollzeitarbeitsplatzäquivalent	EUR 500,00
Teilzeitarbeitsplatzäquivalent (mindestens 50% Beschäftigungsausmaß)	EUR 250,00

Ein derart gefördertes Arbeitsplatzäquivalent muss mindestens 3 Jahre erhalten bleiben. Während dieser 3- Jahresfrist sind die Arbeitsplätze jährlich durch eine GKK-Bestätigung bzw. einem Auszug aus dem Web-be-Kundenportal der GKK oder in einer sonst geeigneten und eindeutig nachvollziehbaren Form nachzuweisen. Arbeitnehmer/innen, welche bereits mit einer Lehrlingsprämie gefördert wurden, gelten nach Abschluss der Lehre und Übernahme in den Betrieb nicht als neue Arbeitsplätze im Sinne der gegenständlichen Förderungsmaßnahme.

Die jeweilige Arbeitsplatzprämie wird in 2 Teilbeträgen ausbezahlt:

EUR 100,00 werden nach Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres ausbezahlt, die Restsumme nach Ablauf des 3. Beschäftigungsjahres.

3. Lehrlingsprämien:

Für die **Schaffung neuer und zusätzlicher Lehrplätze**, die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen, können folgende Prämien gewährt werden: für das

1. Lehrjahr: EUR 350,00
2. Lehrjahr: EUR 300,00
3. Lehrjahr: EUR 250,00
4. Lehrjahr: EUR 200,00

Die betreffenden Lehrplätze müssen über die Dauer der Lehrausbildung erhalten bleiben und sind jährlich durch eine diesbezügliche GKK-Bestätigung bzw. einem Auszug aus dem Web-be-Kundenportal der GKK oder in einer sonst geeigneten und eindeutig nachvollziehbaren Form nachzuweisen.

Die Beträge sind jeweils nach Abschluss des jeweiligen Lehrjahres auszuzahlen.

4. Belegung und Sanierung von Innenstadtimmobilien

Zur Belegung der Innenstadt (umfasst nachstehende Straßenzüge: Grazerstraße ab Kreuzung B70, Rathausplatz, Judenburgerstraße bis Kreuzung B77, Kärntnerstraße bis Kreuzung B70, Bahnhofstraße, Hauptplatz, Klopferplatz, Herunterplatz, Quergasse, Piberstraße bis Kreuzung Gartengasse, Dr. Hanns-Koren-Platz bis Kreuzung Kirchengasse) und des Ortsteiles Pichling entlang der B70 zwischen Kreuzung Föhrenstraße und Kreuzung Pibersteinerstraße durch **Neu-/Wiedereröffnung von Geschäftslokalen** und zur **Verschönerung des Ortsbildes** können nachstehende Förderungen gewährt werden:

a) Mietzuschüsse:

EUR 3,00/m² und Monat als Mietzuschuss in den ersten 3 Geschäftsjahren für Verkaufs- und Repräsentationsflächen (d.h. für Flächen mit Kundenfrequenz).

Ein derart gefördertes Unternehmen muss mindestens 10 Jahre in der Stadtgemeinde Köflach bestehen bleiben. Wird das Unternehmen vor Ablauf der 10-Jahresfrist beendet, ist die Förderung in Abhängigkeit von der Dauer des aufrechten Bestands des Unternehmens zurückzuzahlen; d.h. nach Ablauf des

1. Geschäftsjahres: 90%
2. Geschäftsjahres: 80%, usw..

Eine vorzeitige Beendigung ist der Stadtgemeinde Köflach unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf des 10. Geschäftsjahres entfällt die Verpflichtung zur Förderungsrückzahlung.

Die Mietzuschüsse werden jeweils kumuliert für das abgelaufene Geschäftsjahr **im 1. Quartal des Folgejahres** ausbezahlt.

b) Sanierungszuschüsse:

Zur Verschönerung des Ortsbildes im Hinblick auf einen künftig anzustrebenden verstärkten Tourismus in Köflach kann bei Investitionen für Sanierungs-/Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden ein Zuschuss von maximal 5% der jeweiligen Sanierungs-/Renovierungskosten (netto) gewährt werden.

Der Zuschuss bezieht sich ausschließlich auf Arbeiten an der Straßenseite bzw. an den von der Straßenseite gut einsehbaren Seiten eines Gebäudes.

Die erforderliche Mindestinvestition beträgt netto EUR 10.000,00. Als **Maximalzuschuss für 1 Objekt können EUR 1.000,00** in Form einer Einmalzahlung gewährt werden.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sich die geplanten Arbeiten im Einklang mit dem bestehenden Ortsbild befinden. Dies wird von der zuständigen Stelle in der Stadtgemeinde vorab überprüft.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Durchführung der geplanten Maßnahmen und nach unaufgeforderter Vorlage der Rechnungsbelege sowie des Zahlungsnachweises durch den/die Förderwerber/in.

5. Investitionszuschüsse

Maßnahmen und Investitionen, welche von **besonderer und nachhaltiger Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Köflach** sind, können in einer Höhe bis zu maximal 25% der für das vorangegangene Kalenderjahr durch den/die Förderwerber/in erklärten und fristgerecht und vollständig entrichteten Kommunalsteuern gefördert werden.

Die oa. besondere und nachhaltige Bedeutung der Maßnahmen und Investitionen ist durch den/die Förderwerber/in plausibel nachzuweisen.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Durchführung der geplanten Maßnahmen/Investitionen und nach unaufgeforderter Vorlage der Rechnungsbelege sowie des Zahlungsnachweises durch den/die Förderwerber/in.

VI. Verfahren

1. Ansuchen:

Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Köflach aufgelegten Formulars einzubringen.

Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen (z.B. Gewerbeberechtigung, Baupläne, unbefristete Mietverträge, Investitionsrechnungen, Abrechnung von Investitionsvorhaben, GKK-Stichtagsbestätigung uä.).

Es werden nur vollständige, vollständig ausgefüllte und unterfertigte Ansuchen seitens der Stadtgemeinde Köflach bearbeitet.

2. Überprüfung:

Die Stadtgemeinde Köflach überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und unterbreitet dem Stadtrat bzw. Gemeinderat eine mit den vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung.

3. Einsichtnahme:

Die Stadtgemeinde Köflach behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördergeldern Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen des/der Förderwerbers/in zu nehmen.

4. Auszahlung:

Die Auszahlung eines Förderbetrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates vorliegt und der/die Förderwerber/in sämtliche Bedingungen, an die die Förderung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen und erfüllt hat.

VII. Verwirkung von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Köflach gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a) die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet oder
- b) die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
- c) die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt oder
- d) die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat oder
- e) den Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Stadtgemeinde Köflach oder von Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU unter Verwendung einer Zinseszinsformel angewendet) sofort fällig.

Eine Förderung kann weiters ausgeschlossen oder mit sofortiger Wirkung eingestellt werden, wenn über das Vermögen des/der Förderwerbers/in ein Schuldenregulierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Schuldenregulierungs- oder Konkursverfahren mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder eine Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder Teile davon bewilligt wird.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Seitens des/der Förderwerbers/in sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark vorab auszuschöpfen.
2. Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller übrigen staatlichen Beihilfen die nach den jeweils geltenden EU-Richtlinien höchstzulässige Förderintensität nicht überschritten wird. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem/der Förderwerber/in.
3. Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, sind diese Richtlinien nicht anzuwenden.
4. **Förderungen** nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie **im Interesse und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadtgemeinde Köflach** liegen.
5. Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der jeweils zu fördernden Maßnahme zu stellen. Nur ab dem Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Antrages bei der Stadtgemeinde sind anfallende Kosten als förderbare Kosten anzuerkennen, bzw. neu entstehende Arbeits- und Lehrplätze förderbar. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis zu 6 Monaten nach Beginn einer solchen Maßnahme nachgereicht werden.
6. Allfällige, mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die Förderwerber/in zu tragen.
7. **Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen!** Ausgenommen: Zahlungserleichterungen und Lehrlingsprämien.
8. Eine Anrechnung der Förderbeträge auf Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Köflach oder eine Zession derartiger Beträge ist nicht möglich.
9. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat bzw. Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen bzw. weitere Förderungsmaßnahmen vorsehen.
10. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung!**

IX. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die Förderwerber/in eine Erklärung abzugeben, wonach er/sie ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer/innen von Daten, welche zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Stadtgemeinde Köflach und die EU-Kommission übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 idGF., ausdrücklich ermächtigt,

- a) Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber/in und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen,
- b) Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen,

c) nach Ermessen der Stadtgemeinde Köflach Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere von Förderwerbern gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Der/die Förderwerber/in kann seine diesbezüglich ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen. Ein derartiger Widerruf ist allerdings mit einer Rückforderung der Förderung verbunden.

X. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 30.03.2017 mit Wirkung ab 01.04.2017 in Kraft und finden auf jene Förderungsansuchen Anwendung, die ab 01.04.2017 bei der Stadtgemeinde Köflach eingehen.